

nisterrat und vom Bundesvorstand des FDGB gemeinsam erlassenen Grundsätze (§ 28 AGB). Diese sind in der Richtlinie des Ministerrates der DDR und des Bundesvorstandes des FDGB für die jährliche Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge vom 10.7.1975⁴ enthalten. Danach sind die Betriebskollektivverträge jährlich abzuschließen. Die Regelung, derzufolge diese Verträge mehrjährig abgeschlossen werden sollten⁵, hielt nur ein Jahr an⁶. Der Betriebskollektivvertrag gehört zu den Regelungen im Sinn des § 12 AGB und hat daher normativen Charakter (s. Rz. 14 zu Art. 45).

- 9 b) Zwischen den Leitern der Handwerks- und Gewerbebetriebe sowie der Einrichtungen nichtsozialistischer Eigentumsformen einerseits und den zuständigen Gewerkschaftsleitungen andererseits sind Betriebsvereinbarungen abzuschließen⁷.

III. Teilnahme des FDGB an der Gestaltung der sozialistischen Rechtsordnung und an der gesellschaftlichen Kontrolle

1. Rechtsordnung.

- 10 a) Art. 45 Abs. 2 nahm die Bestimmung des § 6 Abs. 1 des zur Zeit des Erlasses der Verfassung geltenden Gesetzbuches der Arbeit⁸ auf, derzufolge die Gewerkschaften bei der Gestaltung der sozialistischen Rechtsordnung mitzuwirken haben. Diese Teilhabe bezieht sich nicht nur auf das Arbeits- und Sozialrecht, sondern auf die sozialistische Rechtsordnung insgesamt und ist damit ein Ausdruck des Rechts des FDGB auf maßgebliche Teilnahme an der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft (s. Rz. 17, 18 zu Art. 44).
- 11 b) Eine besondere Möglichkeit der aktiven Teilnahme an der Gestaltung der sozialistischen Rechtsordnung ist das Recht des FDGB zur Gesetzesinitiative (Art. 45 Abs. 2 Satz 2, erster Halbsatz). In Art. 65 Abs. 1 wird dieses Recht ausdrücklich bestätigt (s. Erl. zu Art. 65). Das bedeutet, daß nicht nur die zur Fraktion des FDGB zusammengesetzten Abgeordneten der Volkskammer (s. Rz. 25 zu Art. 55) das Recht haben, Gesetzesvorlagen einzubringen, sondern auch der Bundesvorstand des FDGB im Namen dieser Organisation.

2. Arbeitsrecht.

- 12 a) Speziell auf dem Gebiet des Arbeitsrechts ermächtigt § 8 Abs. 1 Satz 2 AGB den Bundesvorstand des FDGB, der Volkskammer und dem Ministerrat Vorschläge für die Weiterentwicklung des sozialistischen Arbeitsrechts zu unterbreiten. Die Zentralvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften sind berechtigt, den Ministerien und

4 GBl. I S. 581.

5 Richtlinie des Ministerrates der DDR und des Bundesvorstandes des FDGB zur Gestaltung der Betriebskollektivverträge im Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975 vom 17. 6.1970 (GBl. II S. 431).

6 Richtlinie für die jährliche Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge bis 1975 vom 10. 11. 1971 (GBl. II S. 653), die durch die Richtlinie vom 18. 4. 1973 (GBl. I S. 213) abgelöst wurde.

7 A.a.O. wie Fußnote 3.

8 A.a.O. wie Fußnote 1.